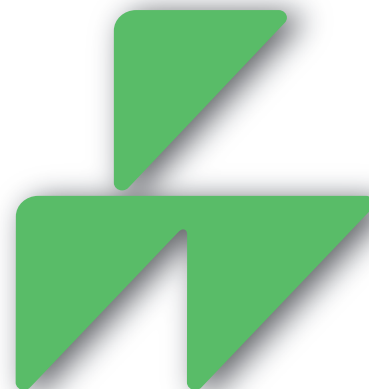


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

10/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Finanzierung kommunaler Beteiligungsunternehmen im Lichte des Beihilfenrechts

– Teil 1 –

– von RA Dr. Julian Faasch und RAin Isabell Praefke, Düsseldorf – 293

Neuer Rechtsrahmen für die Elektromobilität

– von RAin Simone Mühe, Berlin, und RA Oliver Rosenstock, Hamburg – 297

Der Weg vom Gasnetz zum Wasserstoffnetz: Die neuen Regelungen im Energie- wirtschaftsgesetz zur Wegnutzung bei Wasserstoffleitungen

– von RAin Angela Kraus, LL.M. und RAin Veronika Kreß, Nürnberg – 302

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Streit um Fertigstellung der Nord Stream 2 Pipeline 305

Kommunalrecht

• VG Freiburg: Freistellung von Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärme-
versorgung 307

Vergaberecht

• OLG München: Ausschluss wegen Schlechtleistung und rechtliches Gehör 309

Steuerrecht

Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Vorsteuerabzug – Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums
in der Rechnung 309

Rechtsprechung

Stromsteuer

• Eigenbetriebliche Entnahme des Stroms nach § 9b Abs. 3 StromStG 310

Umsatzsteuer

• Keine umsatzsteuerliche Lieferung von in einem BHKW erzeugten und selbst
(dezentral) verbrauchten Strom an den Netzbetreiber 312

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Anschlussgebühren*: Keine Eintrittspflicht eines Zweckverbandes für Verbindlichkeiten
eines seiner Mitglieder 314

• *Straßenausbaubeiträge*: Beitragspflicht nach ersatzloser Aufhebung der Ausbau-
beitragssatzung 316

Arbeitsrecht

• Arbeitnehmerbegriff bei Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers 318

Buchbesprechungen

319

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Maqua:
Strom- und Gas-
versorgung: Handbuch
zur Ermittlung der
Netzkosten und der
Netzwerte

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

BFH: Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen

Nicht die angemeldeten, sondern die tatsächlichen Teilnehmer sind ausschlaggebend bei der Berechnung der Aufwendungen, die der Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen umlegen kann. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 29.04.2021 – VI R 31/18 entschieden. Dem Gericht zufolge dürfen die anfallenden Kosten für angemeldete Arbeitnehmer, die nicht an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben, nicht aus den Gesamtkosten der Veranstaltung herausgerechnet werden. Es sind vielmehr alle mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängende Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie bei den Arbeitnehmern einen Vorteil begründen können.

Jeder Arbeitnehmer hat für bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr jeweils einen Freibetrag von bis zu 110 €. Übersteigen die Kosten je Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 €, so können diese pauschal mit 25% Lohnsteuer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer vom Arbeitgeber versteuert werden.

Nach dieser Klarstellung durch den BFH sollten Arbeitgeber ihre betrieblichen Veranstaltungen genau planen und jeweils aufzeichnen, wie viele ihrer Mitarbeiter tatsächlich teilgenommen haben. Anderenfalls könnte es dazu kommen, dass bei einer Lohnsteuerprüfung eine Schätzung vorgenommen wird, mit der Folge, dass die Teilnehmerzahl mangels Nachweises gekürzt wird.

[> DokNr. 21006250](#)

Gesamtschuldnerische Haftung bei Abwasserbeseitigung

Sieht eine Gebührensatzung eine gesamtschuldnerische Haftung von Miteigentümern oder mehreren aus gleichem Grund Berechtigten für Gebührenschulden vor, besteht keine Pflicht des Satzungsgebers, die Eigentümer von Wohnungseigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes davon auszunehmen und für sie eine lediglich persönliche Haftung zu begründen. Im Jahr 2020 setzte eine Gemeinde in Rheinland-Pfalz eine Gebührensatzung in Kraft, die u.a. regelte, dass Miteigentümer eines Grundstücks als Gesamtschuldner für die Gebühren der Abwasserbeseitigung haften. Die Eigentümer einer Wohnung erhoben dagegen Klage. Sie verlangten eine Sonderbestimmung für Wohnungseigentümer. Das OVG Rheinland-Pfalz entschied mit Beschluss vom 02.08.2021 – 6 C 11564/20 zugunsten der Gemeinde: Diese sei nicht verpflichtet, von der in der Satzung vorgesehenen gesamtschuldnerischen Haftung von Miteigentümern die Eigentümer von Wohnungen auszunehmen und für sie eine Haftung für die auf das jeweilige Wohnungseigentum entfallende Gebührenschuld zu begründen. Die Gemeinde dürfe auf Sonderbestimmungen für Wohnungseigentümer verzichten.

[> DokNr. 21006412](#)

Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sind umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 24.03.2021 – V R 1/19 entschieden, dass der für Länder und Kommunen erfolgende Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH von der Umsatzsteuer befreit ist; dasselbe gilt für den Betrieb einer kommunalen Obdachlosenunterkunft. Im Streitfall bewirtschaftete die Klägerin – eine GmbH – eine Vielzahl von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose. Dabei handelte es sich sowohl um Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in kommunaler Trägerschaft als auch um Erstaufnahmeeinrichtungen verschiedener Bundesländer sowie um eine städtische Obdachlosenunterkunft. Das Gericht stellte fest, die GmbH könne sich auf eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem berufen. Danach seien eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Steuer befreit, wenn sie von Einrichtungen bewirkt werden, die der betreffende Mitgliedstaat als sozial anerkannt hat. Dies sei vorliegend der Fall. Bei dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte handele es sich um eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen, die für die Unterbringung der Flüchtlinge und Obdachlosen auch unerlässlich seien, da die in den Unterkünften aufgenommenen Menschen wirtschaftlich hilfsbedürftig seien. Sie gehörten damit zu dem anerkanntermaßen begünstigten Personenkreis. Demgegenüber seien insbesondere die asylrechtliche Funktion der Flüchtlingsunterkünfte und der mit einer Obdachlosenunterkunft verfolgte Zweck der Gefahrenabwehr für die Umsatzsteuerbefreiung unerheblich.

[> DokNr. 21006413](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.